

Taxitarifordnung



Bild: fotolia.com

Taxitarif des Kreises Gütersloh

	0 bis ...	6 bis 22 Uhr	... bis 24 Uhr
Montag bis Samstag	Grundpreis 4,10 € pro km 2,20 €	Grundpreis 3,60 € pro km 2,10 €	Grundpreis 4,10 € pro km 2,20 €
Sonntag und Feiertag oder	4,10 €	2,20 €	2,20 €
Großraumtaxi >= 5 Fahrgastplätze oder	6,30 €	2,40 €	2,40 €
Beförderung Rollstuhlfahrer	12,30 €	2,20 €	2,20 €

Herausgeber:
Kreis Gütersloh
Abteilung Straßenverkehr
33324 Gütersloh

Telefon : 05241 - 85 1200
E-Mail: abt22@gt-net.de
Internet: www.kreis-guetersloh.de

Stand: Februar 2019



§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung) für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 24.11.2014 außer Kraft gesetzt.



§ 6 Fahrpreisanzeiger

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt. Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 7 Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebsitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebsitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

§ 8 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 9 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen.

Rechtsverordnung zu Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für Taxis im Kreis Gütersloh vom 25.02.2019 (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 verordnet der Kreis Gütersloh gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh in der Sitzung am 24.11.2014 und der Änderung vom 25.02.2019 für das Gebiet des Kreises Gütersloh die nachstehende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

§ 2

Bereitstellen von Taxis

1. Die Bereitstellung der Taxis darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

2. Taxis dürfen wie folgt bereitgehalten werden:

- auf den gekennzeichneten Taxiständen,
- in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

§ 3

Ordnung auf Taxiständen

1. Taxis sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
3. Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

§ 4

Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxis können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

§ 5

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Grundpreis (Ziffer 2),
 - den Beträgen für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I),
 - dem Entgelt für Großbraumtaxis (Ziffer 4, Tarif II),
 - dem Entgelt für Behindertentransportwagen (Ziffer 5, Tarif III),
 - den Wartezeiten (Ziffer 6),die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages
 - a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3,60 €
 - b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr 4,10 €.
3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt bei Zielfahrten (Tarif I)
 - a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 2,10 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 47,62 m)
 - b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km 2,20 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 45,45 m).
4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großbraumtaxi (Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt der Grundpreis 6,30 € und die Kilometergebühr 2,40 € (Tarif II)

Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.

5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen Tarif III) beträgt der Grundpreis 12,30 € und die Kilometergebühr 2,20 €. Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich.
6. Wartezeiten sind mit 33,00 € je Stunde zu berechnen (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 10,91 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

 - a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
 - b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
 - c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
 - d. eine Polizeikontrolle oder andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.
7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrtziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.
b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für die Zielfahrt Tarif I (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.